

27.05.2020

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hundsmüller, Königsberger, Mag. Collini,  
Dr. Michalitsch, Schuster, Kaufmann, Hinterholzer und Hauer

### **betreffend Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001**

Der Niederösterreichische Landtag nutzt aufgrund einer Präsidialvereinbarung bereits die Möglichkeit Vertreter des Rechnungshofes an Ausschusssitzungen per Videokonferenz teilnehmen zu lassen. Die dort gesammelten Erfahrungen sollen mit dieser Novelle anderen Ausschüssen zugänglich gemacht werden und eine Rechtsgrundlage für die Einberufung und Durchführung ganzer Ausschusssitzungen im Wege von Videokonferenzen geschaffen werden.

Die Novelle zur Geschäftsordnung des Landtages sieht vor, dass auf ein begründetes Ansuchen des Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit den weiteren Ausschussmitgliedern der Präsident des Landtages eine Ausschusssitzung im Wege einer Videokonferenz gestatten kann.

Die Möglichkeit des Widerspruchs gegen das Ansuchen soll neben einer einhelligen Akzeptanz auch die allenfalls notwendige Beschlussfähigkeit eines Ausschusses per Videokonferenz sicherstellen. Die Information über das Ansuchen, eine Ausschusssitzung im Wege einer Videokonferenz abzuhalten, erfolgt seitens der Landtagsdirektion wie schon derzeit in der Praxis üblich auf elektronischem Wege und dient neben der Information für die Ausschussmitglieder der Dokumentation. Im Sinne des § 22 Abs. 3 LGO 2001 sollen auch die Landtagsklubs diese Information erhalten. Wie in der Praxis des Landtages üblich soll diese Information an Werktagen und nicht am Wochenende oder an Feiertagen übermittelt werden.

Zweckmäßigerweise wird die Information neben den Ausschussmitgliedern und Landtagsklubs sowohl den Ersatzmitgliedern als auch den Abgeordneten mit beratender Stimme (gemäß § 43 Abs. 3 LGO 2001) zuzuleiten sein. Den

Abgeordneten mit beratender Stimme kommt die Möglichkeit, einen Einwand gegen die Abhaltung einer Ausschusssitzung im Wege einer Videokonferenz zu erheben, aufgrund des Zwecks der Bestimmung die Beschlussfähigkeit des Ausschusses sicherzustellen, nicht zu. Der Einwand durch ein Ausschussmitglied kann formlos und auf jede technisch mögliche Weise schriftlich, mündlich oder telefonisch bei der Landtagsdirektion eingebracht werden. Das Ausschussmitglied kann sich dabei des Landtagsklubs, dem es angehört, bedienen.

Da der persönliche Kontakt in der parlamentarischen Arbeit essentiell ist und die Unmittelbarkeit der Debatte ein wesentliches Element eines lebendigen Parlamentarismus darstellt, soll diese Art der ausschussmäßigen Zusammenkunft im Wege von Videokonferenzen nicht der Regelfall sein. Im Falle der Abhaltung einer Ausschusssitzung im Wege einer Videokonferenz sollen nicht nur die Abgeordneten im virtuellen Raum zusammentreten und die Debatte dort stattfinden, sondern auch die Anhörung von Regierungsmitgliedern, deren Vertretern oder geladenen Sachverständigen und erforderlichenfalls auch eine Beschlussfassung möglich sein.

Die Zustimmung des Präsidenten zu einer Ausschusssitzung im Wege einer Videokonferenz soll sicherstellen, dass die gesamten dem Landtag obliegenden Aufgaben koordiniert und ohne unnötigen Aufschub abgehalten werden können. Überdies erscheint eine technische Vorgabe des Präsidenten im Wege der Landtagsdirektion sinnvoll, um einen reibungslosen Ablauf solcher Videokonferenzen zu gewährleisten und auch die Protokollführung und Dokumentation allfälliger Beschlüsse sicherzustellen. Der Präsident ist in seiner Entscheidung frei und kann erforderlichenfalls auf Änderungen des Vorschlages hinwirken.

Unter den vom Präsidenten festzulegenden technischen Rahmenbedingungen wird eine Handlungsanleitung des Präsidenten zur Durchführung solcher Ausschusssitzungen verstanden. Insbesondere sind Details zu den zur Verwendung vorgesehenen Programmen, zur Datensicherheit sowie zur Sicherstellung der Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen zu verstehen. Überdies ist zu gewährleisten, dass Personen, die zur Teilnahme an Ausschusssitzungen berechtigt sind, dieses Recht wahrnehmen können.

Um eine gesicherte Verteilung von Unterlagen in und vor der Ausschusssitzung sicherzustellen, sind zu stellende Anträge 24 Stunden vor Sitzungsbeginn der Landtagsdirektion zuzuleiten, die die Verteilung an die Ausschussmitglieder zu übernehmen hat. Wie in der Praxis üblich werden diese Unterlagen auch den Landtagsklubs zuzuleiten sein. Um jedenfalls eine flexible Sitzungsführung zu ermöglichen, soll der Ausschuss mit Beschluss von dieser Frist abgehen können.

Die Regelung ist nicht für allfällige Untersuchungsausschüsse vorgesehen. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Ausschussvorsitzende beim Präsidenten um Abhaltung eines Ausschusses per Videokonferenz ansuchen muss, während bei Untersuchungsausschüssen der Präsident selbst den Vorsitz ausübt.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001 wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.